

Antrag- CW Fahrzeugtechnik GmbH
steller: Tratmoos 5
85467 Niederneuching

Gutachten Nr.
18 10 07 5378

Blatt: 1

TEILEGUTACHTEN

über
Sonderräder und Reifen
Radtyp: CV 816015
(8 J x 16 H2 ET + 20)

1. Verwendungsbereich:

<u>Fahrzeughersteller:</u>	<u>Typ:</u>	<u>ETG-Nr.:</u>	<u>Handelsbezeichnung:</u>
Rover Group LTD (GB)	LN	e11*96/79*0082*--	Land Rover Freelander

2. Angaben zum Sonderrad:

Vertrieb: CW Fahrzeugtechnik GmbH
Art: Einteiliges Leichtmetallrad mit asymmetrischem Tiefbett und beidseitigem Hump.
Typ: CV 816015
Radgröße: 8 J x 16 H2
Einpreßtiefe: + 20 mm
Lochkreis: 114,3 mm 5 Befestigungsbohrungen
Mittenloch: 64 mm
Zentrierart: Bolzenzentrierung
Befestigung: 5 Kegelbundmuttern bzw. -schrauben (Kegel 60°)
Ventile: Gummiventile nach DIN 7780
Zulässige Radlast: 850 kg Bei R_{dyn} 0,350 m

Die Räder des o.a. Typs wurden von der RW TÜV Fahrzeug GmbH entsprechend den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und für Krafräder " mit positivem Ergebnis geprüft.

Antrag- **CW Fahrzeugtechnik GmbH**
steller: **Tratmoos 5**
85467 Niederneuching

Gutachten Nr.
18 10 07 5378

Blatt: 2

3. **Reifen**

Folgende Reifengrößen sind an dem aufgeführten Fahrzeugtyp jeweils an der Vorder- und Hinterachse unter Berücksichtigung der in Punkt 4. genannten Auflagen und Hinweise möglich:

	Auflagen und Hinweise (siehe Pkt 4.)
225/60 R 16	1,2
235/60 R 16	1,2
245/55 R 16	1,2
255/55 R 16	1,2

4. **Auflagen und Hinweise**

Nachstehende Angabe gelten für Fahrzeuge mit serienmäßigen Karosserie-, Fahrwerks-, Brems- und Lenkungsteilen:

- 1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
Eine Bescheinigung des Reifenherstellers bzw. ein vom Reifenhersteller herausgegebenes Datenblatt über **Tragfähigkeit, Geschwindigkeitseignung und Verwendbarkeit auf der Felgenbreite 8"** ist vom Antragsteller dem Gutachten hinzuzufügen.
- 2) Zusätzliche Teile zur Abdeckung der Reifenauflflächen sind an der Vorder- und Hinterachse anzubauen.
- 3) An der Hinterachse muß zur Anpassung der Auflagefläche eine Distanzscheibe von 6 mm Dicke eingebaut werden. Dabei ist auf eine ausreichende Einschraubtiefer der Radmuttern zu achten (mind. 6,5 Umdrehungen).
- 4) An der Vorder und Hinterachse muß zur Anpassung der Auflagefläche eine Distanzscheibe von 6 mm Dicke eingebaut werden. Dabei ist auf eine ausreichende Einschraubtiefer der Radmuttern zu achten (mind. 6,5 Umdrehungen).
- 5) Wegen des veränderten Abrollumfangs gegenüber der serienmäßigen Bereifung ist eine Überprüfung und ggf. Neueinstellung des Tachometers erforderlich. Wird eine Neueinstellung vorgenommen, können die Serienreifen nur dann wahlweise verwendet werden, wenn gleichzeitig nachgewiesen wird, daß die Tachometereinstellung auch für diese Reifen noch vorschriftsmäßig ist.
- 6) Zur Herstellung ausreichender Freigängigkeit müssen je nach der Verwendeten Rad-Reifenkombination folgende Nacharbeiten an der **Vorderachse** durchgeführt werden:
 - a) Die vordere untere Ecke der Frontschürze ist zu kürzen.
 - b) Der Innenradlauf hinter dem Rad bei Lenkeinschlag ist mittels Heißluft ca. 10 - 15 mm tief einzuformen.
 - c) Der untere Auslauf der serienmäßigen Radabdeckung ist so zu beschneiden, daß ausreichende Freigängigkeit bei Lenkeinschlag gewährleistet ist.

5. **Freigängigkeit**

Ausreichende Freigängigkeit zu den serienmäßigen Achs-, Brems- und Lenkungsteilen sowie zur Fahrzeugkarosserie ist unter Beachtung der unter Punkt 4. genannten Auflagen vorhanden.

Antrag- **CW Fahrzeugtechnik GmbH**
steller: **Tratmoos 5**
85467 Niederneuching

Gutachten Nr.
18 10 07 5378

Blatt: 3

6. **Schneeketten**

Die Verwendung von Schneeketten wurde nicht geprüft

7. **Ersatzrad**

Wird im Falle eines Reifenschadens ein Serienrad als Ersatzrad eingesetzt, sind die hierzu gehörenden Radbefestigungsteile zu verwenden. Außerdem dürfen damit nur kurze Strecken mit mäßiger Geschwindigkeit zurückgelegt werden.

8. **Prüfgrundlage**

VdTÜV Merkblatt 751 " Begutachtung von baulichen Veränderungen an PKW und PKW-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit".

9. **Abnahme des Anbaus**

Der Anbau der beschriebenen Fahrzeugteile erfordert eine unverzügliche Abnahme gemäß § 19 Abs.3 Nr. 4 (Neufassung des § 19 StVZO durch die 16. Änderungsverordnung vom 01.01.1994), da andernfalls die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs erlischt.

10. **Gültigkeit**

Das Gutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen der Fahrzeugteile oder wenn der im Verwendungsbereich genannte Fahrzeugtyp in Teilen geändert wird, die die Verwendbarkeit der Fahrzeugteile beeinträchtigen können, bei Wegfall des Nachweises für das Qualitätsmanagement-System sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlage.

Der Antragsteller hat den Nachweis über ein Qualitätsmanagement-System gemäß den Anforderungen des § 19 Anlage XIX StVZO durch Vorlage einer gültigen Zertifizierungsurkunde erbracht.

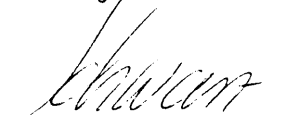
**GUTACHTENKOPIEN SIND NUR GÜLTIG MIT ORIGINALSTEMPEL UND -UNTERSCHRIFT
DES ANTRAGSTELLERS.**

11. **Schlußbescheinigung**

Gegen den Anbau und die Abnahme der unter 2. beschriebenen Fahrzeugteile an den unter 1. angeführten Fahrzeugen gemäß § 19 (3) Nr. 4 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Böblingen, den 02.06.1998
TPT - B - Sz/Sz
CW

P R Ü F L A B O R A T O R I U M
TÜV AUTOMOTIVE GMBH
Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland
Typprüfzentrum D-71034 Böblingen
akkreditiert durch die Akkreditierungsstelle des
Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland
unter DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 10002-95.



Dipl.- Ing. Schwarz

Der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr

